

# RS Vwgh 1999/12/23 99/06/0180

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.12.1999

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §18 Abs4;

AVG §7 Abs1;

## Rechtssatz

Die Fertigung der wegen Befangenheit des Funktionsträgers des Gemeindeorganes "Bürgermeister" zur Entscheidung berufenen Person (hier: der Vizebürgermeister) mit dem Beisatz "iV" ist nicht als rechtswidrig anzusehen, weil sich an der Zuständigkeit - auch eines monokratischen Organs - nichts ändert, wenn der die Funktion ausübende Organwälter befangen ist (vgl insbesondere § 7 Abs 1, erster Satz AVG "... haben ... ihre Vertretung zu veranlassen ...").

## Schlagworte

Abgrenzung der Begriffe Behörde und Organwälter Befangenheit innerhalb der Gemeindeverwaltung  
Fertigungsklausel Rechtmäßigkeit behördlicher Erledigungen Verhältnis zu anderen Materien und Normen AVG  
Zuständigkeit

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1999060180.X01

## Im RIS seit

24.01.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)